

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Köln**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom ..... auf Grund des § 41 Absatz 1 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV. NRW 2023) in der bei Beschlussfassung geltenden Fassung folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Stadtbibliothek Köln ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Köln. Sie dient der Bildung, Fortbildung, Information, der Kultur und der Förderung von Lese-, Digital- und Medienkompetenz. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
2. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung einzelner Teileinrichtungen aus sachlichen Gründen zusätzliche Bestimmungen treffen.

### **§ 2 Nutzerinnen- und Nutzerkreis**

1. Die Benutzung der Stadtbibliothek Köln ist allen im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gestattet.
2. Kinder unter 7 Jahren dürfen die Stadtbibliothek Köln nur in Begleitung einer volljährigen Person benutzen.

### **§ 3 Anmeldung, Bibliotheksausweis**

1. Natürliche Personen weisen sich bei der Anmeldung mit ihrem Personalausweis oder einem Reisepass mit Meldebescheinigung aus.
2. Bei Minderjährigen ist zusätzlich eine persönlich abzugebende schriftliche Zustimmung sowie eine schriftliche selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters für alle aus dem Nutzungsverhältnis der oder des Minderjährigen möglichen Verpflichtungen erforderlich. Die Bürgschaft ist befristet für die Dauer der Minderjährigkeit der Nutzerin oder des Nutzers. Die Bürgschaftserklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. In diesem Fall endet mit Bestätigung des Eingangs des Widerrufs durch die Stadtbibliothek Köln auch das Vertragsverhältnis mit der oder dem Minderjährigen. Sämtliche ausgeliehenen Medien sind dann binnen einer Woche zurückzugeben.
3. Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Wehrdienstleistende und Freiwillige im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD), Menschen mit Schwerbehinderung sowie Köln-Pass-Inhaberinnen und -Inhaber über 18 Jahre müssen bei der Anmeldung zusätzlich zu den in Punkt 3.1. aufgeführten Dokumenten den entsprechenden Nachweis erbringen.
4. Juristische Personen melden sich durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person an. Die Vollmacht muss bei der Anmeldung vorgelegt werden.

5. Mit erfolgter Anmeldung erhalten die Nutzerinnen und Nutzer einen Bibliotheksausweis für die Stadtbibliothek Köln. Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Stadt Köln und ist nicht übertragbar. Eine Nutzerin oder ein Nutzer, die oder der schuldhaft den Missbrauch des Bibliotheksausweises ermöglicht, haftet für den daraus entstandenen Schaden. Sein Verlust sowie Adressänderungen sind der Stadtbibliothek Köln unverzüglich anzuzeigen. Der Bibliotheksausweis ist bei Ausschluss der Nutzerin oder des Nutzers von der Benutzung der Stadtbibliothek Köln oder auf deren Verlangen aus organisatorischen Gründen, die die Ausstellung neuer Bibliotheksausweise erforderlich machen, zurückzugeben. Bei Verlust des Bibliotheksausweises kann auf Antrag ein neuer Bibliotheksausweis ausgestellt werden.
6. Natürliche Personen haben die Möglichkeit, sich für ein Dauervertragsverhältnis (Dauermitgliedschaft) zu entscheiden. Dieses kann nur in Verbindung mit einem Lastschriftverfahren erfolgen. Es dauert 13 Monate, beginnt mit der schriftlichen Erteilung der Lastschrifteinzugsermächtigung und wird automatisch um jeweils 13 Monate verlängert. Es endet mit der schriftlichen Kündigung. Diese muss spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Laufzeit dieser Nutzungsberechtigung bei der Stadtbibliothek Köln eingegangen sein.
7. Alle zur Anmeldung erforderlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Durch die eigenhändige Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis erkennt die Nutzerin oder der Nutzer die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Köln an und stimmt der elektronischen Speicherung der Angaben zur Person zu. Die Benutzungs- und Entgeltordnung wird bei der Erstanmeldung ausgehändigt.

#### § 4 Ausleihe von Medien

- 1) Die Gesamtzahl gleichzeitig ausleihbarer Medien beträgt für:
  - a) Minderjährige: 15 Medien,
  - b) natürliche Personen: 25 Medien,
  - c) juristische Personen: 100 Medien.
- 2) Die Dauer der Ausleihe beträgt:
  - a) **4 Wochen** für Bücher (Ausnahme: Bestseller), CD-ROMs (Ausnahme: Spiele) Medienkombinationen, Karten und Gesellschaftsspiele,
  - b) **2 Wochen** für alle anderen Medien.
- 3) Die Ausleihfrist kann auf Antrag um den in Ziffer 4.2. genannten Zeitraum bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vormerkungen vorliegen. Die neue Ausleihfrist berechnet sich ab dem Tag der Verlängerung.
- 4) Bei Online-Verlängerungen gehen Übermittlungsfehler zu Lasten der Entleiherin oder des Entleihers, soweit ein Verschulden der Stadtbibliothek Köln nicht nachweisbar ist.
- 5) Die Reservierung von Medien ist jederzeit möglich.
- 6) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist unzulässig.
- 7) Für die Ausleihe und das Streaming digitaler Medien gelten separate Bedingungen, die wegen der notwendigen Aktualität online und in den Bibliotheken zur Verfügung stehen.
- 8) Die Stadtbibliothek behält sich vor, die Ausleihfristen zu verkürzen.

## § 5 Fernleihe

1. Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek Köln vorhanden sind, können, soweit möglich, auf Antrag der Nutzerin oder des Nutzers gemäß der nordrheinwestfälischen Leihverkehrsordnung aus anderen Bibliotheken beschafft werden.
2. Die Bestellung erfolgt per Formular oder online über die Digitale Bibliothek.

## § 6 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Rechte Dritter

1. Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren.
2. Die Stadtbibliothek Köln haftet für Schäden aller Art, die durch die Medienbenutzung entstehen können, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die gesetzliche Haftung wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.
3. Alle Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind. Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, sich bei der Ausleihe von dem ordnungsgemäßen Zustand der Medien und ihrer Vollständigkeit zu überzeugen.
4. Verlust und Veränderungen der Medien sind sofort anzuzeigen; sie verpflichten ebenso wie Verschmutzung sowie Beschädigung zum Schadensersatz.
5. Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an allen ihr bzw. ihm zur Verfügung gestellten Medien zu beachten. Sie oder er stellt die Stadtbibliothek Köln diesbezüglich von jeder Haftung frei.

## § 7 Rückgabe

Die ausgeliehenen Medien müssen spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückgegeben werden. Andernfalls greifen die Säumnisentgelte nach § 10. Bei Nichtrückgabe wird entsprechender Schadensersatz gefordert.

## § 8 Entgelte

- 1) Für die Ausleihe der Medien und die Nutzung besonders gekennzeichnete Bibliotheksangebote werden folgende Beiträge erhoben:
  - a) Minderjährige: kostenfrei,
  - b) Natürliche Personen für 12 Monate: 38 €,
  - c) Dauermitgliedschaft für 13 Monate: 38 €,
  - d) Halbjahresmitgliedschaft für 6 Monate: 20 €,
  - e) Kurzmitgliedschaft für 3 Monate: 13 €,
  - f) Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Wehrdienstleistende und Freiwillige im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD) für 12 Monate: 28 €,
  - g) Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Wehrdienstleistende und Freiwillige im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD) für 6 Monate: 15 €,
  - h) Köln-Pass-Inhaberinnen und -Inhaber für 12 Monate: 13 €,

- i) Köln-Pass-Inhaberinnen und -Inhaber für 6 Monate: 7 €,
- j) Menschen mit Schwerbehinderung für 12 Monate: 19 €,
- k) Menschen mit Schwerbehinderung für 6 Monate: 10 €,
- l) Juristische Personen für 12 Monate: 182 €.

Die Beiträge sind gegen Ausgabe oder Verlängerung des Bibliotheksausweises zu zahlen.

- 2) Die Jahresgebühr kann im Rahmen zeitlich begrenzter Werbeaktionen ermäßigt werden.

## § 9 Serviceentgelte

- 1) Die Stadtbibliothek Köln erhebt folgende Serviceentgelte:

- a) für das Verbuchen von Medien ohne vorliegenden Bibliotheksausweis: 1 €,
- b) für die Ausstellung eines neuen Bibliotheksausweises: 3,50 €,
- c) für jede Vorbestellung: 1 €,
- d) für Medien aus dem Bestsellerservice pro Medium: 2 €,
- e) für Datenausgabe auf Papier pro Seite: 0,10 €,
- f) für im Auftrag erstellte Kopien und Scans pro Seite: 0,50 €,
- g) für die Bestellung einer Fernleihe, unabhängig vom Erfolg: 2,50 €, zuzüglich der von der gebenden Bibliothek verlangten Kosten,
- h) für die Nutzung des Klavierflügels pro Stunde: 2,50 €.

Die Entgelte sind bei der Beantragung beziehungsweise Beauftragung zu zahlen.

- 2) Die Stadtbibliothek Köln erhebt folgende Entgelte pro Recherche:

- a) für natürliche Personen pro angefangener halben Stunde: 20 €\*,
- b) für juristische Personen pro angefangener halben Stunde: 25 €\*,
- c) für Minderjährige, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Wehrdienst- und Freiwilligendienstleistende (BFD, FSJ) sowie Köln-Pass-Inhaberinnen und -Inhaber pro angegebener halben Stunde: 15 €,
- d) Personen ohne Bibliotheksausweis zahlen einmalig einen Aufpreis bei privater Nutzung: 40 €,
- e) Personen ohne Bibliotheksausweis zahlen einmalig einen Aufpreis bei gewerblicher Nutzung: 100 €,

\*zuzüglich der von Dritten in Rechnung gestellten Kosten.

- 3) Für die Teilnahme an Veranstaltungen werden höchstens kostendeckende Entgelte erhoben.

Menschen mit einer Schwerbehinderung erhalten auf Nachweis 50% Ermäßigung. Sofern im Schwerbehindertenausweis der Buchstabe „B“ vermerkt ist, erhält zudem eine Begleitperson eine kostenlose Eintrittskarte.

- 4) Für nicht aufgeführte Sonderleistungen der Stadtbibliothek Köln werden höchstens kostendeckende Entgelte erhoben. Art und Höhe der Entgelte ergeben sich aus dem Aushang in der Stadtbibliothek Köln.

## § 10 Säumnisentgelte

Bei der Überschreitung der Leihfrist werden pro Medium folgende Entgelte erhoben:

- a) bei Medien aus dem Bestsellerservice pro Tag: 1 €,

- b) bei allen anderen Medien pro angefangene Woche: 1 €,
- c) bei Benachrichtigung durch das 1. Mahnschreiben per Briefpost: 1 €,
- d) bei Benachrichtigung durch das 2. Mahnschreiben per Briefpost: 1,20 €,
- e) ab der 11. Woche pro Medium: zusätzlich 25 €.

## **§ 11 Ausnahmen**

Von den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung kann die Stadtbibliothek Köln in begründeten Einzelfällen und sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht Ausnahmen zulassen.

## **§ 12 Hausrecht**

1. Der Leitung der Stadtbibliothek Köln steht das Hausrecht zu. Die Ausübung kann übertragen werden.
2. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung, die Hausordnung oder die Bestimmungen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters verstoßen haben, können von der Benutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die letzte Fassung vom 07.04.2011 außer Kraft.